

gemacht wird. Die Regierung hat jedoch seit Einführung der Constitution verfügt, daß in dem Dienstreglement und zwar in dem §., der von der Vereidung handelt, der Pflichten gegen das Vaterland ausdrücklich erwähnt, in dem Eide selbst aber, den jeder Militair zu schwören hat, die Beobachtung der Geseze dem Soldaten zur Pflicht gemacht wird. Nach diesen Veranstellungen hält nun die Regierung eine Umformung der Officierspatente nicht mehr für etwas so wesentliches, daß darauf ein directer ständischer Antrag zu richten sei, sondern sieht den Gegenstand durch die geschehenen Mittheilungen für erlediget an. Diese Ansicht theilt die erste Kammer, und auch die dießseitige Deputation in ihrer Majorität, zu der ich mich auch selbst bekenne; die Minorität legt zwar auf eine veränderte Fassung der Patente ebenfalls keinen besondern Werth, allein sie glaubt, daß auch jetzt noch ein Antrag zulässig sei, das Militair überhaupt auf die Verfassungsurkunde vereiden zu lassen.

Abg. Eisenstuck: Der Antrag ist von mir ausgegangen, und zwar in Folge des Antrags der frühern Ständeversammlung. Er beruht auf einer ausdrücklichen Zusicherung und die Stände mußten sich zur Verpflichtung machen, daß dieser Zusicherung Genüge geleistet werde. Es haben die Officierspatente redigirt und zeitgemäß umgeändert werden sollen. Ist das geschehen oder nicht? Ist es nicht geschehen, so halte ich den Antrag nicht erledigt, so lange diese Zusicherung nicht buchstäblich erfolgt ist. Ich hätte sehr gewünscht, daß ein solches Officierspatent der Kammer mitgetheilt worden wäre, und da würde man sich überzeugt haben, daß ein solches Patent in einem constitutionellen Staate durchaus nicht thunlich ist. Es lautet das Patent so, wie in Preußen, aber nicht, wie in den Armeen constitutioneller Staaten. Das ist mein Grund; übrigens würde ich den Gegenstand bei der nächsten Ständeversammlung jedenfalls wieder in Anregung bringen.

Abg. Hausner: Ich gehöre zu denen, welche in der Minorität sich befinden, indem ich glaubte, daß die Officierspatente einer schnellen Revision bedürfen. Die Entgegnungen, welche gehört worden sind, bestanden darin, daß man sagte, in den Officierspatenten des Auslandes sei dasselbe zu finden. Ob das Ausland den Ton angeben kann, für das, was wir beschließen, bezweifle ich; ich glaube sogar, unsere Kammer würde sich niedriger stellen, als die des Auslandes. Da die sächsische Kammer wohl Intelligenz genug hat, um etwas selbstständiges zu schaffen, so glaube ich nicht, daß man sich auf andere Staaten zu beziehen braucht. Es wurde ferner gesagt, es sei bloß die Ordre zu befolgen, welche gegeben werde, dem Soldaten könne ein Urtheil darüber nicht zugestanden werden, ob er die Ordre zu vollziehen habe, oder nicht. So wahr das ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Commandirende für specielle Fälle nicht so bestimmte Aufträge erhalten könne, daß er nicht die Ausführung seinem Urtheile unterwerfe. Er kann zur Vollziehung einer Handlung beordert werden, und da kann der Fall eintreten, daß er eine andere That noch vollbringt, die inconstitutionell ist. Schon daraus geht hervor, daß der Verfassungseid mit der Subordination nicht im Widerspruche steht. Es wurde eingehalten,

es sei bloß Sache der Regierung; ich glaube das allerdings, in sofern es sich auf eine Instruction bezieht; wenn es sich aber um einen Eid auf die Verfassung handelt, so haben die Stände wohl das Recht, darauf anzutragen. Es wurde ferner eingehalten, das Militair sei bloß die executive Gewalt; aber wir haben eine Menge Staatsdiener, welche nur mit der Ausübung der Geseze zu thun haben; nichts desto weniger sind sie auf die Verfassung beeidet, und ist dieß der Fall, warum soll es nicht auch bei dem Militair stattfinden? Es sei eine Veränderung der Verfassungsurkunde, ist gesagt worden; ich habe aber darauf zu entgegnen, daß, wenn ein Gebot vorhanden ist, man nicht sagen kann, es sei eine Veränderung, weil etwas in der Verfassung weggelassen ist. Hätten übrigens die früheren Stände entschieden, daß dieser Eid nicht aufgenommen werden soll, so widerspricht das der Petition des Abg. selbst, welcher sagt, die Regierung habe die bestimmte Zusicherung erteilt, daß die Officierspatente abgeändert werden sollen. Wenn aber auch das nicht wäre, so kann uns doch die frühere Ständeversammlung keine Norm geben; sie war keine constitutionelle Ständeversammlung; jetzt sind wir aber eine Versammlung, welche der Constitution huldigt, und jener Beschluß kann uns unmöglich binden. Es ist ferner gesagt worden, die Kammer habe sich bei Bewilligung der Position für das Generalcommando dadurch beruhigt gesehen, daß man die Versicherung gegeben habe, daß der Staatsminister des Kriegs die Verantwortlichkeit auf sich nehme; aber ich kann nicht einsehen, wie einer der Minister für die That eines einzelnen Mannes verantwortlich werden könne, wenn er keinen Auftrag dazu gegeben hat. Wenn Jemand seine Pflicht gegen den gegebenen Auftrag überschreitet, so kann ein Minister nicht verantwortlich sein. Das ist rein unmöglich; es können aber Fälle eintreten, daß von einer Menge Militairbehörden gegen den Willen des Kriegsministers die Verfassungsurkunde verletzt wird; aber sie würden dann der Strafe nicht unterliegen, welche darauf steht, wenn Jemand die Constitution verletzt, denn jene würden sagen können: Wir sind auf die Constitution nicht beeidet, was geht uns diese an. Die Militairpersonen stehen nicht den andern Staatsbürgern gleich; das sind meine Gründe, welche mich bewogen haben, dem Deputationsgutachten nicht beizutreten, und ich werde auch nie beitreten, indem nach meiner Ueberzeugung das in einem constitutionellen Staate durchaus nicht stattfinden kann.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich mit den Ansichten, welche der Abgeordnete ausgesprochen hat, nicht einverstehen und glaube sogar, daß er gegen die Constitution gesprochen hat. Wenn wir den Grundsatz der Verantwortlichkeit einmal oben anstellen, so müssen wir doch auch über das klar werden, was wir verantwortlich nennen. In der Constitution ist ausdrücklich gesagt, daß den Befehlen der Minister Folge geleistet werden soll, wenn diese verfassungsmäßig erlassen werden; mithin würde der, welcher dem Befehle Folge geleistet hat, noch nicht verantwortlich sein; denn in der Constitution liegt es, daß er einen solchen Befehl zur Execution zu vollziehen hat. Aber wenn wir die Eigenthümlichkeit des Militairs betrachten, scheint es mir auch, daß der Verfassungseid bei demselben nicht mög-